

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 29. Juli 2010

Nummer **25**

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis: Öffentliche Zustellung	603
Umweltverträglichkeitsprüfung	604
Brüggen: Vergnügungssteuersatzung	605
Grefrath: Satzung Bürgerentscheide	613
Kempen: Übergangsmitteilung	619
Niederkrüchten: Schlussfeststellung Vennmühle	620
Korruptionsbekämpfungsgesetz	622
Satzung Elternbeiträge offene Ganztagschule	629
Schwalmtal: Satzung Kosten und Gebühren bei	
Einsätzen der Feuerwehr	632
Bebauungsplan Am/5 "Geneschen-Mitte"	637
Bebauungsplan Am/16 "Ortskern Amern St. Anton"	639
Bebauungsplan Wa/52 "westliche Amerner Straße"	641
Bebauungsplan Wa/41a "westliche Lange Straße"	643
Bebauungsplan Wa/44 "Kent-School"	644
Antrag Grundbucheintragung	646
Viersen: Haushaltssatzung 2011	646
Friedhofssatzung	647
13. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung	662
2. Änderungssatzung Elternbeiträge in	
Kindertageseinrichtungen	665
1. Änderungssatzung Kostenbeiträge Kindertagespflege	667
Satzung Elternbeiträge offene Ganztagschule	670
Ergänzungssatzung Kommunalabgabengesetz	674
Ungültigkeitserklärung Dienstaussweis Nr. 272	675
Willich: Bebauungsplan Nr. 7111 W -nördliche Burgstraße-	675
Bebauungsplan Nr. 19 N -nördlich Grenzweg-	677
Bebauungsplan Nr. 39 S -Sondergebiet Im Fließ-	679
Sonstige: Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den	
Kreis Viersen mbH: Abschließender Vermerk GPA	681
Einwohnerzahlen	682

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.07.2010 -Aktenzeichen 03240102446/mey gegen:

Frau
Eca Redzepi
Friedenstraße 9
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.07.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 603

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1758, zuletzt geändert am 23.10.2007, BGBl. I S. 2470) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Antrag der HEIKO GmbH & Co. KG i.G. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die HEIKO GmbH & Co. KG i.G. stellte mit Datum vom 25.02.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windkraftanlage des Typs ENERCON E-48, Nabenhöhe 75,6 m, Rotordurchmesser 48,0 m (Anlage 1) und 1 Windkraftanlage des Typs ENERCON E-53, Nabenhöhe 73,25 m, Rotordurchmesser 52,9 m (Anlage 2), Leistung je 800 kW.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.3 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Keine der beteiligten Stellen äußerte die Befürchtung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 13.07.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 604

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 06.07.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW, S. 394) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 06.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Brüggen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Tanzveranstaltungen jeglicher Art
2. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Abs. 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Brüggen vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Brüggen auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Brüggen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6
Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Gemeinde Brüggen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7
Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Brüggen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Brüggen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8
Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. a) **für den Zeitraum 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006**
in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) monatlich bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10,0 % des Einspielergebnisses höchstens jedoch 150,00 Euro
---------------------------------	--

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
----------------------------------	------------

- b) **ab dem 1. Januar 2007**
in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) monatlich bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10,0 % des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro

2. a) **für den Zeitraum 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006**
in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) monatlich bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10,0 % des Einspielergebnisses höchstens jedoch 50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro

- b) **ab dem 1. Januar 2007**
in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) monatlich bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10,0 % des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Für den Zeitraum 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 ist die Steueranmeldung für die einzelnen Besteuerungszeiträume nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis spätestens **31. Januar 2007** einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2007 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume ausschließlich des Schankraumes sowie der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 2,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gemeinde Brüggen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Brüggen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Brüggen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

IV Gemeinsame Bestimmungen, (soweit keine konkrete Bestimmung besteht)

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Brüggen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Brüggen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000,00 Euro.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Brüggen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.
In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 2: Einreichung der Steueranmeldung
8. § 8 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke
9. § 8 Abs. 6: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
10. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
11. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15 Inkrafttreten

- (1) § 8 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Die übrigen Satzungsbestimmungen treten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 10. Dezember 2002 außer Kraft.

Bestätigung

Die beigefügte vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 06. Juli 2010 ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein.
§ 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, den 06. Juli 2010
Der Bürgermeister
Gottwald

(Vergnügungssteuersatzung) vom 06. Juli 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Innenministerium und das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen haben unter dem Aktenzeichen 35-49.01.01-71.7-SO-202/10 die nach § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erforderliche Genehmigung am 10.05.2010 erteilt.

Brüggen, den 06. Juli 2010

Gottwald
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 06. Juli 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Innenministerium und das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen haben unter dem Aktenzeichen 35-49.01.01-71.7-SO-202/10 die nach § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erforderliche Genehmigung am 10.05.2010 erteilt.

Brüggen, den 06. Juli 2010

Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 605

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

SATZUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN
IN DER GEMEINDE GREFRATH VOM 05.07.2010

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Stimmbezirke
§ 4	Abstimmberechtigung
§ 5	Stimmschein
§ 6	Abstimmungsverzeichnis
§ 7	Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
§ 8	Abstimmungsheft/Informationsblatt
§ 9	Tag des Bürgerentscheids
§ 10	Stimmzettel
§ 11	Öffentlichkeit
§ 12	Stimmabgabe
§ 13	Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
§ 14	Stimmenzählung
§ 15	Ungültige Stimmen
§ 16	Feststellung des Ergebnisses
§ 17	Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 18	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), hat der Rat der Gemeinde Grefrath am 05.07.2010 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Grefrath (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der/Die Bürgermeister/in legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der stellvertretenden Vorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der/Die Bürgermeister/in bestimmt die Zahl der Mitglieder und beruft die Mitglieder des Abstimmungs- vorstandes. Die Beisitzer/innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeis- ters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher/von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungs- vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/ der Vorsteherin den Ausschlag.

- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der/Die Bürgermeister/in teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemein- schaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenhei- ten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein/e Abstimmberechtigte/r erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) fest- steht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts- wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberech- tigten.
- (2) Der/Die Bürger/in kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen/deren Abstimmungsverzeich- nis er/sie eingetragen ist.
- (3) Inhaber/innen eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

- (4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der/die Bürgermeister/in jede abstimmberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der/die Abstimmungsrechte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der/die Bürgermeister/in öffentlich bekannt
1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim/bei der Bürgermeister/in Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Gemeinde Grefrath zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Abstimmungslokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim/bei der Bürgermeister/in eingegangen sein muss
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
1. die Unterrichtung durch den/die Bürgermeister/in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. eine kurze sachliche Begründung der vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens. Legen die vertretungsberechtigten Personen keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsfrauen/-herren und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evt. Sondervoten einzelner Ratsfrauen/-herren zu beschränken. Der/Die Bürgermeister/in kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Grefrath veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal anwesenden Personen beschränken.
- (2) Den anwesenden Personen ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.

- (2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der/die Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der/Die Abstimmende kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Abstimmende/r, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom/von der Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmgabe per Brief hat der/die Abstimmende dem/der Bürgermeister/in in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen/ihren Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem/der Bürgermeister/in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.
 6. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines/einer Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger/innen beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2009 (GV.NRW. S. 372) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Grefrath vom 14.02.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Grefrath vom 05.07.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 05.07.2010

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 613

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Mustafa Karaarslan, geb. 03.12.71 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 13.07.2010 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 13.07.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Becker)

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 619

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 18.05.2010

Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9839
Fax: 0221 / 475-9792

Vereinfachte Flurbereinigung Vennmühle
Az.: 16 03 2

Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung Vennmühle, Kreis Viersen, Teile der Gemeinden Brügggen, Niederkrüchten und Schwalmthal sowie Kreis Heinsberg, Teile der Stadt Erkelenz, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrags 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Vennmühle sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Vennmühle. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Vennmühle. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seines Nachtrags 1 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Vennmühle kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Klagebefugnis zu.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der oder dem Vertretenen zugerechnet werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage mit dem Dezernat 33 bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten noch im Vorfeld zu beheben. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(LS)

(Huber)

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 620

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Niederkrüchten über ihre Mitgliedschaft/en nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit / Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen

Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
- 3) = Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Ratsmitglieder

Beines, Peter Josef

- 1) Rentner
- 5.1) Vorsitzender Aktion Rumänien e.V.
- 5.2) Kassierer St.-Matthias-Bruderschaft Niederkrüchten

Coenen, Theo

- 1) Systemprogrammierer

Daamen, Georg

- 1) Schweißer

Dorsch, Natascha

- 1) Assistentin der Geschäftsführung

Fackler, Marion

- 1) Hausfrau

Fonger, Wolfgang

- 1) Rentner

Geduhn, Wolfgang

- 1) Polizeibeamter a.D.
- 5.1) 1. Vorsitzender Interessengemeinschaft Venekoten
- 5.2) Geschäftsführer Förderkreis des Pferdesports in Venekoten

Goertz, Marco

- 1) Arbeitsvermittler
- 5.1) Vorstand stellvertr. Kassierer Theaterverein „Erholung Overhetfeld“
- 5.2) Vorstand Kassierer SPD Ortsverband Niederkrüchten
- 5.3) Vorstandsmitglied St.-Maria-Bruderschaft Overhetfeld

Gumbel, Lars

- 1) Geschäftsführer
- 5.1) Geschäftsführer FDP-Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Stellvertr. Fraktionsvorsitzender FDP-Ratsfraktion

Haese, Detlef

- 1) Beamter Telekom Kundenservice GmbH

Hommen, Werner

- 1) Geschäftsbereichsleiter BLB
- 1.1) Antikorruptionsbeauftragter LEG
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten
- 4) Mitglied des Kuratoriums Altenheim St. Laurentius Elmpt
- 5) Kirchenvorstand St. Laurentius Elmpt

Jans, Trudis

- 1) Juristische Mitarbeiterin
- 5.1) Stellvertr. Kassiererin Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten

Kneip, Hans-Ulrich

- 1) Dipl.-Ing. Maschinenbau

Korth, Helga

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 5.1) Schriftführerin Karnevalsverein „Maak Möt“ Brempt

Krüger, Volker

- 1) Rentner

Lasenga, Jürgen

- 1) Drucktechniker
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten

Lipp, Marianne

- 1) Hausfrau
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- 3.2) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
- 3.3) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 3.4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
- 5.1) Vorsitzende AG Fluglärm
- 5.2) Beisitzerin der Niederkrüchtener AWO
- 5.3) Beisitzerin B.I.S. e.V.
- 5.4) Kreisvorstandssprecherin Bündnis 90/Die Grünen
- 5.5) Vorsitzende Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen Niederkrüchten

Mankau, Hans

- 1) Jurist, Versicherungsangestellter
- 5.1) Vorsitzender VdK Ortsverband Elmpt
- 5.2) Beisitzer Heimatverein Niederkrüchten

Mankau, Wilhelm

- 1) Technischer Angestellter
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindwerke Niederkrüchten

Meisel, Iris

- 1) Hausfrau

Meyer, Detlef

- 1) Elektromeister

Meyer, Hermann

- 1) Techn. Angestellter
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen
- 3.2) Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- 3.3) Stellv. Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- 5.1) Vorsitzender SPD-Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Vorsitzender St. Martinsverein Dam/Birth
- 5.3) Vorsitzender St.-Johannes-Bruderschaft Dam/Birth

Michiels, Walter

- 1) Staatl. gepr. Landwirt
- 5.1) Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer Ortsbauernschaft Niederkrüchten

Otto, Michael

- 1) Freiberuflicher Sachverständiger
- 5.1) Stellv. Vorsitzender FDP-Ortsverband Niederkrüchten

Pörtner, Raimund

- 1) Student Wirtschaftsingenieur BA
- 5.1) Geschäftsführer CWG-Ortsverband Niederkrüchten

Polmans, Matthias

- 1) Projektingenieur
- 5.1) Beisitzer CDU-Ortsverband Niederkrüchten

Reynen, Hermine

- 1) Rentnerin

Schmitz, Jürgen

- 1) Pensionär

Schmitz, Manfred

- 1) Kfm. Angestellter
- 5.1) Stellv. Vorsitzender Karnevalsverein „Maak Möt“ Brempt

Schouren, Marion

- 1) Bankangestellte

Slaats, Wilhelm

- 1) Klärfacharbeiter

Stoltze, Jörg

- 1) Bauleiter
- 5.1) Vorsitzender KCG Niederkrüchten

Szallies, Christoph

- 1) Dipl.-Informatiker
- 5.1) Stellv. Fraktionsvorsitzender der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Tekolf, Michael

- 1) Meister der Energieversorgung

Wahlenberg, Johannes

- 1) Beamter Landtag NRW

Wallrafen, Heinz

- 1) Elektromeister
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 3.2) Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- 3.3) Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Krefeld

Wintraken, Bettina

- 1) Dipl. Fußpflegerin

Winzen, Herbert

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirates Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
Mitglied der Hauptversammlung Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirates Sparkasse Krefeld, Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Aufsichtsratsmitglied Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH, Viersen
Mitglied der Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH, Viersen
- 4.4) Mitglied des Beirates WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.5) Aufsichtsratsmitglied Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
Mitglied der Gesellschafterversammlung Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.6) Mitglied der Gesellschafterversammlung Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Mitglied des Regionalbeirates GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Vorsitzender des DRK-Ortsverbandes Niederkrüchten

Wirths, Ernst-Rudolf

- 1) Bezirks-Schornsteinfeger i.R.
- 3.1) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- 3.2) Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/
Kreis Viersen
- 5.1) Stellv. Vorsitzender FDP-Kreisverband Viersen
- 5.2) Mitglied der FDP-Landesfachausschüsse NRW Arbeit-Soziales, Sport und Freizeit
- 5.3) Mitglied im Hauptausschuss der Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker NRW

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger

Ahlen, Norbert

- 1) Verwaltungsfachwirt

Beecker, Regine

- 1) Kaufmännische Angestellte

Biewer, Brigitte

- 1) Kaufmännische Angestellte

Blanckenburg, Margit

- 1) Pensionärin

Bohnen, Werner

- 1) Kaufmann

Bongartz, René

- 1) Industrieelektroniker
- 5.1) Vorstand TC „Gut Freund“ Overhelfeld

Brouwers, Daniel

- 1) Verwaltungsangestellter
- 5.1) Vorstand St. Agatha-Bruderschaft Oberkrüchten

Bruckes, Petra

- 1) Technische Angestellte

Claßen, Frank

- 1) Selbständiger Unternehmer

De Munnik, Cecilia

- 1) Malerin

Degenhardt, Anja

- 1) Kaufmännische Angestellte

Degenhardt, Marc

- 1) Selbständig Gebäudemanagement
- 5.1) 1. Vorsitzender „Pro Grünes Niederkrüchten“

Dohmann, Heinz W.

- 1) Dipl.-Ingenieur
- 5.1) 1. Vorsitzender „Pro Flughafen Elmpt“

Gotzen, Hans-Peter

- 1) Vorruehändler

Grotjahn, Jürgen

- 1) Lehrer

Gries, Harald

- 1) Regierungsangestellter

Gründler, Jürgen

- 1) Rentner

Hendrix, August

- 1) Rentner

Hommen, Dorothee

- 1) Hausfrau
- 5.1) Vorsitzende des Pfarrgemeinderats St. Laurentius Elmpt
- 5.2) Vorstand Caritas St. Laurentius Elmpt

Hürckmans, Johannes

- 1) Technischer Angestellter

Jakobs, Helmut

- 1) Landwirt

Jansen, Franz

- 1) Rentner
- 5.1) Vorsitzender der Forstbetriebsgemeinschaft Niederkrüchten-Schwalmtal

Jochum, Karin

- 1) Chefsekretärin

Knierim, Otmar

- 1) Bezirksschornsteinfegermeister
- 5.1) Vorstand 2. Kassierer St. Antonius-Schützenbruderschaft
- 5.2) Beisitzer Blau-Weiß Niederkrüchten

Krüger, Mathias

- 1) Krankenpfleger, Fachreferent

Lachmann, Jörg

- 1) Angestellter
- 5.1) Vorstand CWG-Ortsverband Niederkrüchten

Lachmann, Ulrich

- 1) Salesmanager Stadtwerke Düsseldorf
- 5.1) Schatzmeister CWG-Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Schatzmeister Elterinitiative „Waldbär“

Lüger, Reinhardt

- 1) Abteilungsleiter Aus- und Weiterbildung Central Krankenversicherung, Köln
- 4.1) Supervisor Berufsbildungswerk der Dt. Versicherungswirtschaft

Otto, Doris

- 1) Selbständig
- 5.1) Stellv. Geschäftsführerin FDP-Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Geschäftsführerin Schwarz-Weiss Elmpt

Reugels-Schlütter, Hildegard

- 1) Sonderschullehrerin
- 5.1) Stellv. Vorsitzende des Fördervereins des Gymnasiums St.-Wolfhelm

Rütten, Josef

- 1) Gemeindearbeiter

Schlütter, Hanna

- 1) Studentin
- 5.1) Stellv. Vorsitzende Junge Union Niederkrüchten
- 5.2) Beisitzerin Junge Union Kreis Viersen

Seeboth, Ulrich

- 1) Dipl.-Vermessungsingenieur

Sengteller, Elke

- 1) Leiterin Rechnungswesen AWO Kreisverband Heinsberg e.V.
- 2) Kassiererin Ars musica e.V. Niederkrüchten

Sowa, Albert

- 1) Rentner
- 5.1) Kirchenvorstand St. Martin Oberkrüchten
- 5.2) Vorstand SPD-Ortsverband Niederkrüchten

Dr. Steinforth, Werner

- 1) promovierter Chemiker

Dr. Striemann, Jürgen

- 1) Versicherungsangestellter
- 5.1) Beisitzer Gemeindefortverband Niederkrüchten

Thorwesten, Peter

- 1) Selbständiger Kaufmann
- 5.1) Vorstand Interessengemeinschaft Venekotensee

Venten, Arndt

- 1) Verwaltungsbeamter
- 5.1) Schöffe Landgericht Mönchengladbach
- 5.2) Schriftführer St. Martin-Verein Niederkrüchten
- 5.3) Pressesprecher „Joyful Voices“ Niederkrüchten

Wallrafen, Paul-Gerd

- 1) Sanitär- und Heizungsbaumeister
- 5.1) Vorstand St. Martin-Verein Elmpt

Walter, Klaus

- 1) Immobiliengutachter
- 2) Vorsitzender Schwarz-Weiss Elmpt

Zimmer, Bernhard

- 1) Rentner

Niederkrüchten, 15.07.2010

gez. Winzen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 622

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 29. Juni 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 29. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule

Die Gemeinde Niederkrüchten bietet ab dem Schuljahr 2005/2006 das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an. Grundlagen für die Ausgestaltung des Angebotes bilden die Runderlasse „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennen Eltern oder Erziehungsberechtigte sowie ihnen gleichgestellte juristische oder natürliche Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, die Satzung mit den darin enthaltenen Elternbeiträgen an und binden sich zur Zahlung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.).
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch Eltern oder Erziehungsberechtigte sowie ihnen gleichgestellte juristische oder natürlichen Personen, ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 2. Wohnungs- und Schulwechsel,
 3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mehr als 4 Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,

3. Eltern oder Erziehungsberechtigte sowie ihnen gleichgestellte juristische oder natürliche Personen ihren Beitrags- oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen,
4. die erforderliche Zusammenarbeit mit Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie ihnen gleichgestellte juristische und natürliche Personen nicht mehr möglich ist,
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Beitragspflichtige, Elternbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind Eltern oder Erziehungsberechtigte sowie ihnen gleichgestellte juristische oder natürliche Personen i. S. d. § 2 Abs. 1. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für Kinder, die von Jugendhilfeträgern in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, gilt § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Elternbeiträge zur Offenen Ganztagschule werden durch die Gemeinde erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule, so wird für das Geschwisterkind der halbe Elternbeitrag fällig. Auf Kinder, die von Jugendhilfeträgern in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, findet § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung keine Anwendung.
- (5) Monatliche Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen Euro	Monatliche Elternbeiträge Euro
1	bis 16.000,00	10,00
2	bis 26.000,00	30,00
3	bis 39.000,00	60,00
4	bis 52.000,00	80,00
5	bis 65.000,00	100,00
6	bis 78.000,00	120,00
7	bis 91.000,00	140,00
8	über 91.000,00	150,00

- (6) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 und 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben Eltern oder Erziehungsberechtigte der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (7) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist der Sparerfreibetrag nicht abzusetzen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung

des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (8) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Eltern geld in Höhe von 300 € bzw. 150 € entsprechend § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das zum Haushalt gehört, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (9) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres. Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsersten fällig und durch die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 10. Juni 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 22. Juli 2010

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 629

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) und § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG - FSHG vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW 2008 S. 8) in seiner Sitzung am 14.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr vom 20.11.2001 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.07.2010

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

- (3) Des weiteren stellt die Gemeinde Schwalmtal bei Veranstaltungen Brandschutzwachen im Sinne des FSHG.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
- a.) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b.) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c.) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d.) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e.) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 4 FSHG entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f.) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 7 FSHG, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g.) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h.) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
 - i.) von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern a.) bis h.) nicht möglich ist.
- (3) Von dem Einsatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.

Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von € 32,40 berechnet. Als Mindestsatz wird 1 Stunde zugrunde gelegt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde werden € 16,20 berechnet.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerät aus. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Als Mindestsatz wird 1 Stunde zugrunde gelegt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird der halbe Stundensatz berechnet.
- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätzen zu berechnen.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von € 10,00 berechnet.

- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtungen der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des §1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) §2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet.

Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 12

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren der
Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr

vom 20.11.2001 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.07.2010

1. Sachkosten je Fahrzeug und Stunde

1.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge

1.1.2 Fahrzeuge über 7.500 kg	164,00 €
1.1.3 Fahrzeuge unter 7.500 kg	64,00 €
1.1.4 Drehleiter	203,00 €
1.2 GW-Gefahrgut (Sonderfahrzeuge)	156,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 14.07.2010 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die

Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit aufgrund der Gemeinde- ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

und der erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Schwalmtal, den 21.07.2010

gez.
Schulz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/5, 13. Änderung „Geneschen-Mitte“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff.).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 14.07.2010 den Bebauungsplan Am/5, 13. Änderung „Geneschen-Mitte“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Am/5, 13. Änderung „Geneschen-Mitte“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/5, 13. Änderung „Geneschen-Mitte“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 15.07.2010

gez.: Schulz
Bürgermeister

Abgrenzung des B-Planes Am/5, 13. Änd



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 637

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/16, 6. Änderung „Ortskern Amern St. Anton“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff.).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 14.07.2010 den Bebauungsplan Am/16, 6. Änderung „Ortskern Amern St. Anton“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Am/16, 6. Änderung „Ortskern Amern St. Anton“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/16, 6. Änderung „Ortskern Amern St. Anton“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 15.07.2010

gez.: Schulz
Bürgermeister

Abgrenzung B-Plan
Am/16, 6. Änd.



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 639

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/52, 1. Änderung „westlich Amerner Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff.).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 14.07.2010 den Bebauungsplan Wa/52, 1. Änderung „westlich Amerner Straße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/52, 1. Änderung „westlich Amerner Straße“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/52, 1. Änderung „westlich Amerner Straße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

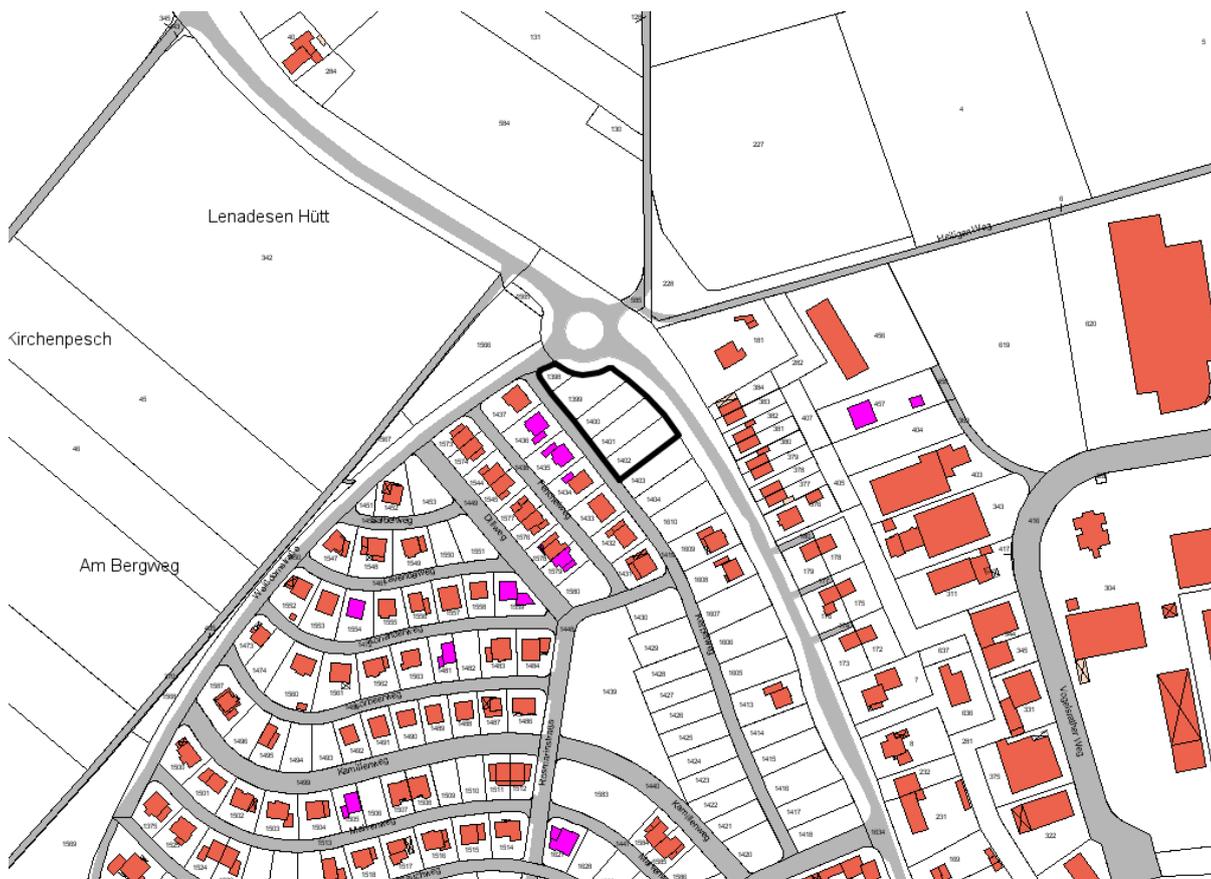
Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 15.07.2010

gez.: Schulz
Bürgermeister

Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/52, 1. Änd.



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 641

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 14. Juli 2010 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/41 a, 2. Änderung „westlich Lange Straße“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/41 a, 2. Änderung „westlich Lange Straße“ mit Begründung in der Zeit

vom 09. August 2010 bis einschließlich 09. September 2010

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags bis mittwochs von	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
freitags von	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

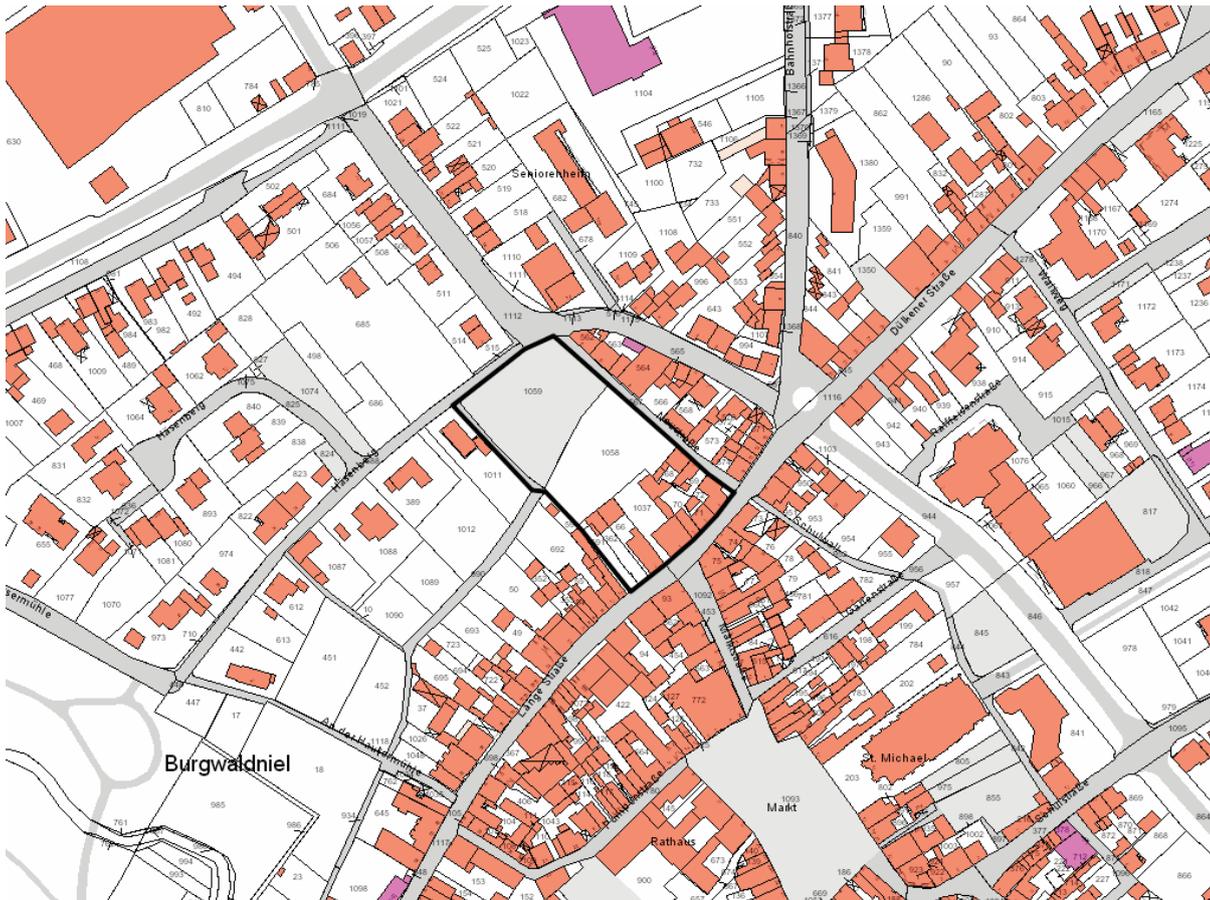
Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 15. Juli 2010

gez.: Schulz
Bürgermeister



Abgrenzung B-Plan Wa/41 a, 2. Änd.

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 643

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 14. Juli 2010 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/44, 3. Änderung „Kent-School“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/44, 3. Änderung „Kent-School“ mit Begründung in der Zeit

vom 09. August 2010 bis einschließlich 09. September 2010

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 15. Juli 2010

gez.: Schulz
Bürgermeister

Abgrenzung B-Plan
Wa/44, 3. Änd.



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Kreis Viersen - vertreten durch den Landrat - Amt für Finanzen, Grundstücksverwaltung – hat am 14.04.2010 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Waldniel liegende Grundstück

Flur 45, Flurstück 1636

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 646

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2011 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratsitzung am 16.11.2010) mit Bestandteilen und Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 206, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Viersen in der Zeit vom 29.07.2010 bis einschließlich 19.08.2010 Einwendungen erheben. Diese können schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingereicht oder während der o. g. Dienststunden beim Fachbereich 20 -Finanzverwaltung- im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 206, zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Viersen voraussichtlich am 16.11.2010 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Viersen, 13.07.2010

Der Bürgermeister
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 646

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen - Friedhofssatzung - vom 14.07.2010

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Transport der Toten auf den Friedhöfen
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Gräber
- § 11 Ruhefristen
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Beisetzung von Aschen
- § 17 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 20 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Anlieferung und Anmeldung
- § 23 Standsicherheit von Grabmale
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 26 Allgemeine Herrichtungs- und Pflegevorschriften

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhallen

§ 28 Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Ausnahmen

§ 34 Inkrafttreten

Präambel

Der Friedhof ist ein Ort der Totenruhe für alle Verstorbenen ohne Unterschied nach Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft. Hier ist ein Ort der Trauer und des stillen Gedenkens für die Hinterbliebenen. Zugleich ist der Friedhof ein Ort der Besinnung und der stillen Erholung für alle Besucher.

Über Jahrhunderte hinweg hat unsere Gesellschaft eine von der Allgemeinheit getragene christliche Friedhofskultur entwickelt, die es zu bewahren und so zu entwickeln gilt, dass jedem Menschen eine würdevolle Bestattung und Totenruhe ermöglicht wird.

Auf den Friedhöfen der Stadt Viersen sind alle Menschen verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Würde dieses besonderen Ortes entspricht.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für folgende im Stadtgebiet der Stadt Viersen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
 - a) Auf der Löh
 - b) Dülken
 - c) Süchteln
 - d) Boisheim
 - e) Bockert
 - f) Helenabrunn
 - g) Alter Evange-lischer Friedhof Süchteln

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe „Auf der Löh“, „Dülken“, „Süchteln“, „Boisheim“, „Bockert“, „Helenabrunn“ und „Alter Evangelischer Friedhof Süchteln“ sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Viersen. Sie bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Auf den Friedhöfen sind Bestattungen als Erdbestattungen und durch Beisetzungen von Aschen Verstorbener in Urnen zulässig.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung Verstorbener, die im Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner der Stadt Viersen waren oder ein Nutzungsrecht oder ein vergleichbares Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte auf diesen Friedhöfen besaßen. Die Friedhöfe der Stadt stehen auch für Bestattungen von Verstorbenen, die nicht in Viersen gewohnt haben, zur Verfügung, wenn hierfür Flächen vorhanden oder Grabstätten oder Kolumbarien in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- (3) Der Friedhof „Alter Evangelischer Friedhof Süchteln“ ist außer Dienst gestellt worden; weitere Bestattungen sind somit auf diesem Friedhof nicht zulässig.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung Nutzungsrechte oder zur Entwidmung Ruhefristen oder Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Berechtigten möglich. Bei Schließung erfolgt die Umbettung erst nach der in § 12 Abs. 3 genannten Frist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen (Leichenhallen, Trauerhallen) sind nur während ihrer Öffnungszeiten für Benutzer und Besucher zugänglich. An den Friedhofseingängen werden Öffnungszeiten durch Anschlag bekannt gegeben
- (2) Die Stadt kann Friedhöfe oder Teile von Friedhöfen vorübergehend für Benutzer und Besucher schließen, wenn dies wegen der Durchführung von Arbeiten durch die Stadt oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Transport der Toten auf dem Friedhof

Tote sind auf dem Friedhof ausschließlich in einem geschlossenen Sarg oder einer Urne zu transportieren. Der Transport auf dem Friedhof ist ausschließlich Sache desjenigen, der die Bestattung beantragt hat.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf Friedhöfen ruhig und auch ansonsten der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von Bediensteten der Stadt sind zu befolgen. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Insbesondere ist es nach Absatz 1 nicht gestattet, auf Friedhöfen
 - a) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen
 - b) zu essen und zu trinken sowie zu lagern
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungen Arbeiten zu verrichten
 - d) Friedhöfe und ihre Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, insbesondere Blumen, Pflanzen oder Sträucher abzuschneiden oder abzureißen
 - e) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen
 - f) Abfälle zu entsorgen oder abzulagern, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind
 - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie andere gewerbliche Dienste anzubieten, es sei denn, die Stadt hat hierzu ihre vorherige Zustimmung erteilt.
 - h) Druckschriften u. ä. zu verteilen
 - i) Hunde unangeleint mitzuführen oder Hunde auf Grabstätten zu lassen
 - j) Tiere zu füttern
 - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten
 - l) die Wege mit Kraftfahrzeugen (ohne entsprechende Berechtigung) und Fahrrädern zu befahren. Fahrräder dürfen nur an der Hand geführt werden.
- (3) Zum Befahren der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen bedarf es der Berechtigung. Berechtig sind schwer gehbehinderte Personen, die in Folge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis; hier gilt der Schwerbehindertenausweis als Berechtigungsnachweis). Darüber hinaus kann auf Antrag die Stadt Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben, eine Berechtigung erteilen. Der Berechtigungsausweis ist sichtbar im Fahrzeug mitzuführen. Wege mit einer Breite von unter zwei Metern dürfen grundsätzlich nicht befahren werden.

- (4) Abfälle dürfen nur in die hierfür getrennt nach Abfallarten vorgehaltenen Sammelbehälter eingebracht werden.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Gärtner, Bildhauer, Steinmetze, Schmiede und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf Friedhöfen nur nach vorheriger Zulassung durch die Stadt die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten ausführen. Zugelassen werden auf ihren Antrag hin nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (2) Gewerbetreibende haben die Zulassung nach Absatz 1 schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Die Zulassung erfolgt für die Dauer von einem Jahr durch Ausstellung eines Berechtigungsausweises, falls erforderlich in mehrfacher Ausfertigung. Im Berechtigungsausweis werden insbesondere die Art der Tätigkeit und die Friedhöfe, auf denen sie ausgeübt werden darf, festgelegt; der Berechtigungsausweis kann zusätzlich, wenn dies beantragt wird, die Berechtigung zum Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen, die als Einzelfahrzeuge eine Länge von 5,50 m sowie mit Anhänger eine Länge von 9,50 m und eine Breite von 2,10 m nicht überschreiten dürfen, enthalten. Rasen-Platten-Wege dürfen nicht befahren werden. Der Berechtigungsausweis ist von den Gewerbetreibenden bei allen Tätigkeiten auf Friedhöfen mitzuführen und auf Verlangen von Bediensteten der Stadt vorzuzeigen.
- (3) Gewerbetreibende dürfen ihre Tätigkeit auf Friedhöfen nur an Werktagen während der Öffnungszeiten ausüben. Während der Dauer von Bestattungen ist die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten in deren Nähe untersagt.
- (4) Gewerbetreibende und den für sie Tätigen ist erlaubt, Wasser aus Zapfstellen in der Menge zu entnehmen, die zur Durchführung der zugelassenen Tätigkeit erforderlich ist; die Reinigung von Transportfahrzeugen, Werkzeug und Gerät in oder an Zapfstellen ist untersagt. Transportfahrzeuge, Material, Werkzeug und Gerät sind nach Beendigung der Tätigkeit unverzüglich vom Friedhof zu entfernen; das gleiche gilt bei längerer Unterbrechung der Tätigkeit. In Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung der Tätigkeit wieder in einen ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Bei gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen anfallende Abfälle dürfen nur zu den für Gewerbetreibende vorgehaltenen Abfallplätzen auf Friedhöfen gebracht werden.
- (5) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder für sie Tätige schuldhaft verursachen.
- (6) Die Zulassung kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung entzogen werden, wenn Gewerbetreibende die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr oder die ihnen nach dieser Satzung oder gesetzlichen Vorschriften obliegenden Pflichten nicht erfüllen.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 und 2 und Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bei der Stadt anzumelden. Soll eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erfolgen, ist der Bestattungsantrag vom Nutzungsberechtigten zu unterschreiben. Ist der Verstorbene der Nutzungsberechtigte, hat der Antragsteller der Bestattung die Übernahme des Nutzungsrechtes schriftlich anzuerkennen.

- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.
- (3) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden. Ausnahmen von der Sargpflicht können nur im Einzelfall auf Antrag aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Stadt genehmigt werden. Bei Bestattungen, die ohne Sarg erfolgen, hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu stellen sowie den Mehraufwand der Stadt zu tragen. Für die Aufbahrung sind Ausnahmen von der Sargpflicht nicht zulässig.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Bei Erdbestattungen sind nur Särge zugelassen, die festgefügt und so abgedichtet sind, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind daher nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung des Verstorbenen soll nur aus Papierstoff oder leichtvergänglichen Textilien bestehen. Alle Urnen und jene Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Bei Bestattungen in Gruften sind nur luftdichte Metallsärge oder solche mit luftdichtem Metalleinsatz zugelassen; insoweit findet Absatz 1 keine Anwendung. Soweit in Gruften Särge in Einzelnischen eingemauert werden, müssen diese zumindest den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.
- (3) Mit der Einlieferung eines Sarges ist eine Karte mit folgenden Angaben auszufüllen:
 - a) Name des Verstorbenen,
 - b) Todestag,
 - c) Einlieferungsdatum,
 - d) Beerdigungstag und -zeit (soweit bekannt)
 - e) Grabbezeichnung (Reihengrab, Wahlgrab vorhanden oder neu),
 - f) Name des Bestatters.
- (4) Särge sollen
 - a) für vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene eine Länge von 1,20 m, eine Breite von 0,50 m und eine Höhe von 0,50 m und
 - b) für nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene eine Länge von 2,05 m, eine Breite von 0,75 m und eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten.

§ 10 Gräber

- (1) Grab ist der Teil der Grabstätte, in den bestattet wird.
- (2) Gräber werden ausschließlich von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt. Bestattungen führt die Stadt durch. Auf Verlangen der Stadt sind Bepflanzungen, Grabmale und Einfassungen sowie Zubehör zu Lasten der verantwortlichen Personen abzuräumen, wenn durch diese die Bestattung erschwert wird oder dies zur Sicherheit erforderlich ist. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,20 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Fächer zur Beisetzung von Urnen in einem Kolumbarium werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Vorderseite jedes Faches ist zu Lasten des Bestattungspflichtigen mit einer Abdeckplatte zu verschließen. Abdeckplatten werden kostenpflichtig von der Stadt gestellt. Abdeckplatten dürfen bis zum Ende der Ruhefrist nicht entfernt werden. Im Fach dürfen maximal zwei Grabschmuckelemente aufgestellt werden. Diese dürfen die Nachbarfächer nicht beeinträchtigen. Das Abstellen von Grabschmuck außerhalb der Fächer ist nicht erlaubt.

§ 11 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen betragen
 - a) für die Friedhöfe
 - Auf der Löh
 - Süchteln (alter Teil von Bergstraße bis Gehlingsweg)
 - Bockert
 - Helenabrunn
- bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 15 Jahre

- bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 25 Jahre
- b) für die Friedhöfe
 - Dülken
 - Süchteln (neuer Teil)
 - Boisheim
 - bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 20 Jahre
 - bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 30 Jahre.
- (2) Die Ruhefristen gelten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen gleichermaßen. Ruhefristen werden bei einer Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen sind nur aus Gründen der Familienzusammenführung (Eltern, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eheleute) oder im öffentlichen Interesse zulässig. Sie bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Umbettungen sind innerhalb der ersten fünf Jahre der Ruhefrist grundsätzlich nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. § 3 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig aus noch belegungsfähigen Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Doppelfächern zum Einstellen von Urnen in Kolumbarien.
- (4) Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind nur folgende Angehörige Verstorbener: Eltern, Kinder, Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, mit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 14 Abs. 1), bzw. Nutzungsberechtigten (§ 15 Abs. 8).
- (5) Umbettungen werden ausschließlich von der Stadt unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt und sonstige Einzelheiten der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Die Ausgrabung von Leichen oder Aschen Verstorbener zu anderen als Umbettungszwecken ist nur nach behördlicher oder richterlicher Anordnung zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf Friedhöfen nach § 1 stehen für Bestattungen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Rasenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenrasenreihengrabstätten
 - f) Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen
 - g) Grabstätten zur Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten
 - h) Kolumbarien
 - i) Urnenwahlgrabstätten
 - j) Ehrengrabstätten

Die Stadt ist nicht verpflichtet, zu jeder Zeit und auf jedem Friedhof jeweils alle genannten Arten von Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen besteht kein Anspruch auf eine Grabstätte in bestimmter Lage und Größe sowie auf eine bestimmte Gestaltung oder Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten dienen Erdbestattungen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils für einen Verstorbenen für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Einzelfächern

- zum Einstellen von Urnen in einem Kolumbarium der Empfänger des Friedhofsgebührenbescheides.
- (2) Reihengrabstätten befinden sich
 - a) in Reihengrabfeldern für vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene und
 - b) in Reihengrabfeldern für nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene.
 - (3) Eine Entlassung aus der Verpflichtung zur Pflege der Reihengrabstätte ist bei der Stadt Viersen zu beantragen. Bei Entlassung aus der Verpflichtung zur Pflege der Reihengrabstätte trägt der Verfügungsberechtigte die Kosten für die Pflege des Reihengrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist. Seine Verfügungsberechtigung erlischt in diesem Fall.
 - (4) Rasenreihengrabstätten befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen zusammenhängenden Grabflächen, die insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung. Hinweise auf die Person des Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle des Grabfeldes auf einem gemeinschaftlichen Grabmal, das von der Stadt errichtet und für die Dauer der Ruhefrist unterhalten wird. Grabschmuck darf nur auf dafür freigegebenen, befestigten Flächen an zentraler Stelle abgelegt werden.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten dienen der Erdbestattung. An ihnen muss ein Nutzungsrecht erworben werden.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten als Flach- oder Tiefengräber vergeben. In einem Tiefengrab liegen zwei Bestattungsmöglichkeiten übereinander. In einem Tiefengrab muss die erste Erdbestattung tiefstmöglich erfolgen. Die Umwandlung einer Flachgrabstätte in eine Tiefengrabstätte oder umgekehrt ist nicht zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht berechtigt zur satzungsgemäßen Nutzung einer Wahlgrabstelle in einer mit der Stadt abgestimmten Lage für die Dauer der Nutzungsfrist. Es wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die bei Ausübung des Nutzungsrechtes vorzulegen ist.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten für die Wahlgrabstätte verlängert. Die Verlängerung von Nutzungsrechten nur für Teile der Grabstätte ist auf Antrag ausnahmsweise bei Vorliegen eines überwiegend öffentlichen Interesses möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes muss dann mindestens vier Stellen umfassen. Hiervon ausgenommen sind Grabstätten als Grabkeller. Die Verlängerung erfolgt für die Dauer von mindestens 5 Jahren, längstens jedoch für die Dauer von 40 Jahren. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes findet das Satzungsrecht im Zeitpunkt der Verlängerung Anwendung. Mindestens 6 Monate vorher wird die Stadt Nutzungsberechtigte über das Ablaufende des Nutzungsrechtes schriftlich informieren. Sind Nutzungsberechtigte der Stadt nicht bekannt oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu ermitteln, wird mindestens 3 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung und durch Informationstafel auf der Wahlgrabstätte auf das Ablaufende des Nutzungsrechtes hingewiesen.
- (5) Eine weitere Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist nur zulässig, wenn die verbleibende Nutzungszeit die Ruhefrist nicht unterschreitet. Unterschreitet die Nutzungszeit die Ruhefrist, besteht ein Anspruch und die Verpflichtung auf Verlängerung der Nutzungszeit mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist, höchstens jedoch ein Anspruch bis zu einer neuen Gesamtnutzungszeit von 40 Jahren. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes findet das Satzungsrecht im Zeitpunkt der Verlängerung Anwendung.
- (6) Durch das Nutzungsrecht werden Rechte für die Bestattung eines Verstorbenen und gleichzeitig auch für künftige Bestattungen eingeräumt.
- (7) Der Nutzungsberechtigte entscheidet darüber, welcher Verstorbene in der Wahlgrabstätte bestattet wird; er kann ein Recht auf Bestattung in der Wahlgrabstätte auch für sich selbst vorsehen. Über Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Wahlgrabstätte im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der Nutzungsberechtigte.
- (8) Nutzungsberechtigter ist derjenige, auf dessen Namen die Verleihungsurkunde über das Nutzungsrecht ausgefertigt wird. Wenn der Nutzungsberechtigte es verlangt, kann die Stadt das ihm verliehene Nutzungsrecht zu Lebzeiten auf einen Dritten, dessen Einverständnis vorliegen muss, übertragen. Der Nutzungsberechtigte kann auch bestimmen, auf wen im Falle seines Todes das Nutzungsrecht übergehen soll; in diesem Fall ist eine Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers beizubringen. Die Übertragung eines Nutzungsrechtes bedarf in jedem Fall der Zustimmung durch die Stadt Viersen.
- (9) Die Einräumung eines Nutzungsrechtes, seine Erneuerung oder Verlängerung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Das Recht auf Erneuerung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt vorliegt.
- (10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann während laufender Ruhefristen mit Zustimmung durch die Stadt und nach Ablauf aller Ruhefristen jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte

Grabstätte möglich.

- (11) Wahlgrabstätten dürfen nicht zu Gruften ausgemauert werden. Soweit Gruften bestehen, sind sie ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Stadt steht das Recht zu, den Zustand von Gruften zu überprüfen. Bei der Erneuerung von Nutzungsrechten kann die Stadt die Beseitigung der Ausmauerung verlangen, wenn dies wegen des mangelhaften baulichen Zustandes oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.

§ 16 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten (Abs. 2)
 - Urnenrasenreihengrabstätten (Abs. 3)
 - Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen (Abs. 4)
 - Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten (Abs. 5)
 - Kolumbarien (Abs. 6)
 - Urnenwahlgrabstätten (Abs. 7)
 - Wahlgrabstätten (Abs. 8)
 - Ehrengrabstätten (Abs. 9)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind für die Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen bestimmte Grabstätten in besonders dafür vorgesehenen Grabfeldern. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils zur Beisetzung einer Asche für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- (3) Urnenrasenreihengrabstätten dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Urnenrasenreihengrabstätten befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung. Hinweise auf die Person des Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle des Grabfeldes auf einem gemeinschaftlichen Grabmal, das von der Stadt errichtet und für die Dauer der Ruhefrist unterhalten wird. Grabschmuck darf nur auf dafür freigegebenen, befestigten Flächen an zentraler Stelle abgelegt werden.
- (4) Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der Stadt betrieben. Sie dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen für die Dauer der Ruhefrist und werden von der Stadt angelegt und gepflegt. Als Gemeinschaftsgrabanlagen werden vorrangig historische Wahlgrabstätten, die erhaltungswürdig sind, genutzt. Hinweise auf die Person des Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle der Gemeinschaftsgrabanlage auf einem gemeinschaftlichen Grabmal, das für die Dauer des Ruherechts unterhalten wird. Grabschmuck darf nur auf dafür freigegebenen, befestigten Flächen abgelegt werden.
- (5) Grabstätten zur Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen. Auf die Voraussetzungen für die Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) wird verwiesen.
- (6) Fächer zur Beisetzung von Urnen in einem Kolumbarium dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen. Sie werden ausschließlich anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Kolumbarienfächer werden als Einzel- oder Doppelfächer vergeben. In einem Einzelfach kann nur eine Urne beigesetzt werden. An einem Einzelfach kann kein Nutzungsrecht erworben werden. In einem Doppelfach sind maximal zwei Beisetzungen möglich. An einem Doppelfach ist ein Nutzungsrecht zu erwerben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 3 bis 10.
- (7) Urnenwahlgrabstätten sind für die Beisetzung von Aschen Verstorbener bestimmte Grabstätten in besonders dafür vorgesehenen Grabfeldern. An ihnen ist ein Nutzungsrecht zu erwerben. Es können jeweils drei Aschen beigesetzt werden.
- (8) Aschen dürfen auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Hierin kann statt jeder möglichen Erdbestattung 1 Urne beigesetzt werden. Außerdem kann in Wahlgrabstätten, in denen mindestens 2 Erdbestattungen möglich sind, eine Urne zusätzlich beigesetzt werden.
- (9) Urnen mit den Aschen Verstorbener dürfen auch in Ehrengrabstätten beigesetzt werden.
- (10) Aschen Verstorbener aus nicht verrotteten Urnengefäßen werden bei Bedarf von der Stadt nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes auf dem Friedhofsgelände platziert. Nicht verrottete Urnen und

Übergefäße werden ordnungsgemäß entsorgt.

§ 17 Ehrengrabstätten

- (1) Das Recht auf ein Ehrengrab haben Ehrenbürger der Stadt Viersen.
- (2) Bei einem Ehrengrab handelt es sich um eine zweistellige Flachgrabstelle, die für die doppelte Ruhefrist vergeben wird. Die zweite Stelle ist ausschließlich für den Ehepartner bzw. Lebenspartner bei eingetragenen Lebensgemeinschaften, jedoch nicht für andere Familienangehörige vorgesehen. Über eine darüber hinausgehende zur Verfügung Stellung entscheidet der Rat der Stadt im Jahr des Ablaufs der Frist.
- (3) Die Gestaltung von Ehrengrabstätten erfolgt einheitlich und ergibt sich gemäß der Anlage zur Friedhofssatzung. Vorhandene Ehrengrabstätten werden in der bestehenden Gestaltung weiter gepflegt.
- (4) Die Gebühren für die zur Verfügung Stellung der Grabstätte, die Inanspruchnahme der Leichenzelle, der Trauerhalle sowie die Bestattung trägt die Stadt ebenso wie die Kosten des Grabmales und der Bepflanzung.
- (5) Über die Verlängerung der zur Verfügung Stellung bereits bestehender Ehrengrabstätten, die die Überlassungsfrist aus Absatz 2 überschritten haben, entscheidet der Rat der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird, Beeinträchtigungen anderer Grabstätten unterbleiben und betriebliche Abläufe nicht erschwert werden. Grabstätten sollen flächendeckend bepflanzte sein.
- (2) Nach dem in Absatz 1 festgelegten Gestaltungsgrundsatz ist es insbesondere unzulässig
 - a) auf Grabstätten nach §§ 14 und 15 Bepflanzungen vorzunehmen, die in den ersten 30 Standjahren eine Höhe von 2 m übersteigen,
 - b) auf Grabstätten nach §§ 16 Abs. 2 und 16 Abs. 7 Bepflanzungen vorzunehmen, die in den ersten 30 Standjahren eine Höhe von 1 m übersteigen,
 - c) auf Grabstätten nach §§ 14, 15, 16 Abs. 2 und 16 Abs. 7 Heckenbepflanzungen von mehr als 0,25 m Höhe vorzunehmen.
 - d) das Wegeniveau um mehr als 0,05 m Höhe zu überschreiten.

§ 19 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf allen Grabstätten gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 18. Daneben gelten auch die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 20 mit Ausnahme folgender Teilbereiche:

Auf der Löh	=	Grabfeld 77
Dülken	=	Grabfeld 62
Süchteln	=	Grabfeld 71
Boisheim	=	Grabfeld 12
Bockert	=	Grabfeld 9 A
Helenabrunn	=	Grabfeld M

Für diese Teilbereiche der Friedhöfe gelten nur die allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 18. Die Gestaltung von Grabstätten ist in diesen Bereichen dem Charakter des umgebenden Grabfeldes im Sinne der sich hier darstellenden Friedhofskultur anzupassen. An die Gestaltung und Anpassung werden erhöhte Anforderungen nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen gestellt.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte, für die auch besondere Gestaltungsvorschriften gelten oder eine solche, für die nur allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten, zu wählen. Von der Stadt wird vor jeder Bestattung auf diese Wahlmöglichkeit hingewiesen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Grabstätte, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten.

VI. Grabmale

§ 20 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale dürfen nur aus Stein (behauene, geformte oder gebrannte, überwiegend mineralische Steinmasse), Holz, Schmiedeeisen, Kupfer, witterungsbeständig gebranntem Ton oder Bronze hergestellt sein. Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten dürfen nur aus Stein hergestellt sein. Grabmale

und Abdeckplatten müssen allseitig eine gute handwerkliche Bearbeitung aufweisen.

- (2) Erhalten Grabmale einen Sockel, muss dieser aus Stein (behauene, geformte oder gebrannte, überwiegend mineralische Steinmasse) bestehen; er darf höchstens 15 cm hoch sein und darf über die Grundfläche des Grabmales jeweils nicht mehr als 5 cm hinausragen. Absatz 1 Satz 3 findet auch für Sockel Anwendung.
- (3) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen in das Material von Grabmalen und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten hinein- oder aus ihm herausgearbeitet werden. Geschieht dies nicht, so sollen Schriften, Ornamente und Symbole aus einem der in Absatz 1 genannten Materialien bestehen. Sie müssen ordentlich angeordnet und dürfen insbesondere nicht aufdringlich groß sein.
- (4) Stehende und liegende Grabmale sowie als Stelen ausgebildete Grabmale und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten dürfen folgende Abmessungen (bei Grabmalen gemessen ab Oberkante Grabstätte) nicht überschreiten:

Stehende Grabmale	Höhe	Breite	Ansichts- <u>fläche</u>	Tiefe
Reihengrabstätte gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe a), Urnenreihen-/ Urnenwahlgrabstätte				nicht zulässig
Reihengrab gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe b)	1,20 m	0,60 m	0,6 qm	0,25 m
Wahlgrabstätte, einsteilig	1,40 m	0,80 m	0,8 qm	0,25 m
Wahlgrabstätte, zweisteilig	1,50 m	1,40 m	1,2 qm	0,30 m
Wahlgrabstätte, ab 3 Stellen	2,00 m	1,80 m	2,0 qm	0,40 m

<u>Liegende Grabmale</u>	<u>Seiten</u>	<u>Stärke</u>
Reihengrabstätte gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe a), Urnenreihen-/ Urnenwahlgrabstätte	0,40 m x 0,50 m	0,20 m
Reihengrabstätte gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe b)	0,50 m x 0,60 m	0,20 m
Wahlgrabstätte, je Stelle	0,50 m x 0,70 m	0,20 m

<u>Stelen</u>	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Reihen- u. Wahlgrabstätten	1,20 m	0,40 m	0,40 m
Urnenreihen-/Urnenwahlgrabstätte	1,00 m	0,40 m	0,40 m
Wahlgrabstätte, mehrsteilig	2,20 m	0,45 m	0,45 m

Abdeckplatten

Urnenreihen-/Urnenwahlgrabstätte Teil- oder Vollabdeckung mit einer Stärke von 0,10 m inkl. Rahmen und Sockel

Kolumbarium vollflächige Abdeckung

- (5) Einfassungen sind zulässig, wenn sie aus Stein (behauen, geformt oder gebrannt) sind. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 cm über Wegeniveau eingebaut werden. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen. Sie sollen grundsätzlich eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils zu Lasten des Eigentümers der Einfassung zu entfernen. Grabstätteneinfassungen ersetzen keine Wegeeinfassungen.

§ 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Grabmale, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt errichtet, verändert oder vor Ablauf von Ruhefristen oder Nutzungszeiten entfernt werden. Die Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung Grabmale und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten errichtet, verändert oder entfernt sind.
- (2) Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.
- (3) Dem Antrag auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten ist in vierfacher Ausfertigung beizufügen
- a) die zeichnerische Darstellung des Grabmales (Grabmalentwurf) bzw. der Abdeckplatte zum Verschluss von Urnengrabstätten
 - b) die Beschreibung des Materials des Grabmales bzw. der Abdeckplatte zum Verschluss von Urnengrabstätten der Schrift, der Ornamente und Symbole, zur Art der Bearbeitung sowie zur farblichen Gestaltung
 - c) die Wiedergabe der vollständigen Aufschrift

§ 22 Anlieferung und Anmeldung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten, ihrer Errichtung, Veränderung oder Entfernung ist die schriftliche Zustimmung gem. § 21 mitzuführen.
- (2) Nach erfolgter Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten ist die Stadt hierüber schriftlich zu benachrichtigen.

§ 23 Standsicherheit von Grabmalen

Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (insbesondere gemäß den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen sowie nicht zu fundamentierende Grabmale entsprechend.

§ 24 Unterhaltung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Festgestellte ordnungswidrige Zustände werden durch Hinweis auf der Grabstätte bekannt gegeben. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger

baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Werden Wahlgrabstätten mit vorhandenen Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen erneut zur Verfügung gestellt, sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätte zur dauerhaft verkehrssicheren Instandhaltung der Grabmale verpflichtet.

§ 25 Entfernung von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Zustimmung der Stadt gem. § 21. Sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (2) Die Stadt kann sich damit einverstanden erklären, dass aus kulturhistorischen Gründen erhaltenswerte Grabmale und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten nicht entfernt werden. Solche Grabmale und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten können dann in das Eigentum der Stadt übergehen. Werden betreffende Grabstätten erneut zur Verfügung gestellt, sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätte zur dauerhaft verkehrssicheren Instandhaltung der Grabmale verpflichtet.

VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeine Herrichtungs- und Pflegevorschriften

- (1) Grabstätten müssen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften hergerichtet und dauerhaft verkehrssicher in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Erdhügel sind spätestens 4 Monate nach Bestattung abzutragen. Die Grabstätte ist dauerhaft krautfrei zu halten. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen auf Grabstätten keine Gegenstände aus Kunststoff oder solche die Kunststoff enthalten (z. B. Kränze, Bouquetunterlagen, etc.) aufgebracht oder bei der Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten verwendet werden. Dies gilt nicht für kleinere Lichter und Vasen.
- (2) Werden Grabstätten nicht im Rahmen des Abs. 1 hergerichtet oder dauerhaft Instand gehalten, ist die Stadt berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt darüber hinaus auch das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung von Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Einzelfächern zum Einstellen von Urnen in einem Kolumbarium ist der Verfügungsberechtigte und von Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Doppelfächern zum Einstellen von Urnen in einem Kolumbarium der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die durch zugelassene Friedhofsgärtner gepflegten Grabstätten können mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten durch ein Namensschild mit einer maximalen Größe von 50 cm² gekennzeichnet werden.
- (5) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder Einzelfächern zur Aufstellung von Urnen in einem Kolumbarium und der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Doppelfächern zur Aufstellung von Urnen in einem Kolumbarium sind Abdeckplatten zum Verschluss von Urnenfächern in einem Kolumbarium, jahreszeitliche Wechselbepflanzung sowie andere Gegenstände von der Grabstätte zu entfernen. Die Entfernung anderer Pflanzen (z. B. Sträucher) ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Werden Arbeiten nach Satz 1 nicht durchgeführt, ist die Stadt berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu treffen.
- (6) Der genaue Zeitpunkt der Durchführung von Arbeiten nach Absatz 5 ist der Stadt anzuzeigen; liegen besondere Gründe vor, kann die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhallen

- (1) In Leichenhallen werden Leichen bis zu ihrer Bestattung in dafür besonders zur Verfügung gestellten Leichenzellen aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt in der Regel in der Leichenhalle des Friedhofes, auf dem die Bestattung vorgesehen ist. Soweit auf einem Friedhof keine Leichenhalle vorhanden ist oder

Leichen in der nach Satz 2 vorgesehenen Leichenhalle nicht ordnungsgemäß aufbewahrt werden können, bestimmt die Stadt, in welcher Leichenhalle die Aufbewahrung erfolgt. Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige den Verstorbenen während festgesetzter Zeiten, die an der Leichenhalle angezeigt sind, sehen. Särge sind spätestens bis 7.30 Uhr des Bestattungstages durch die Angehörigen oder deren Beauftragte endgültig zu schließen. Liegen besondere Gründe vor, ist die Stadt berechtigt, die Särge früher schließen zu lassen oder selber zu schließen.
- (3) Hat ein Verstorbener im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht auf eine solche Erkrankung, bestimmt die Stadt die Leichenhalle und den Raum, in dem die Aufbewahrung erfolgt. In diesen Fällen findet Absatz 2 nur Anwendung, wenn zusätzlich die vorgeschriebene behördliche Genehmigung vorliegt.
- (4) Bei Verstorbenen, die in das Stadtgebiet überführt werden, dürfen Särge nur geöffnet werden, wenn die Todesursache der Stadt nachgewiesen wird und diese sowie andere Gründe dem nicht entgegenstehen.

§28 Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- (1) Trauerfeiern können in dafür vorgesehenen Trauerhallen oder an der Grabstätte abgehalten werden.
- (2) Die Dauer von Trauerfeiern wird auf 30 Minuten beschränkt. Trauerfeiern dürfen nur am geschlossenen Sarg durchgeführt werden. Die Abhaltung von Trauerfeiern in Trauerhallen ist in der Regel bei der Anmeldung nach § 8 Absatz 1 mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Absatz 3 oder anderer dem entgegenstehender Gründe kann die Stadt untersagen, dass der Sarg für die Trauerfeier in die Trauerhalle gebracht wird.
- (4) Musik- und Gesangsdarbietungen auf Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die in Trauerhallen vorhandenen Musikinstrumente dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt benutzt werden.
- (5) Totengedenkfeiern auf Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 4 Werktage vor ihrer Durchführung bei der Stadt unter Angabe des vorgesehenen Ablaufes anzumelden. Für Totengedenkfeiern gelten ansonsten die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sinngemäß.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Vor dem 31.12.1970 bestehende Nutzungsrechte mit unbegrenzter oder unbestimmter Nutzungszeit werden auf eine Nutzungszeit von 80 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Verleihung begrenzt.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

- (1) Soweit diese Satzung nicht bereits an anderer Stelle entsprechende Regelungen enthält, bestehen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung
 - a) bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Doppelfächern zum Aufstellen von Urnen in einem Kolumbarium für Nutzungsberechtigte
 - b) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Fächern zum Aufstellen von Urnen in Kolumbarien für den Verfügungsberechtigten.
- (2) Die in Absatz 1 Genannten haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen und neben den von ihnen beauftragten Gewerbetreibenden auch für von diesen schuldhaft verursachten Schäden.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Tote ohne Sarg oder Urne auf dem Friedhof transportiert.
 2. § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
 3. § 6 Abs. 2
 - a) lärmt, spielt und sich sportlich betätigt.
 - b) isst und trinkt sowie lagert.
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungen Arbeiten verrichtet. Dies gilt gem. § 7 Abs. 2 auch für Gewerbetreibende.
 - d) Friedhöfe und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, insbesondere Blumen, Pflanzen oder Sträucher abschneidet oder abreißt.
 - e) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege entnimmt.
 - f) Abfälle entsorgt oder ablagert, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind.
 - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie andere gewerbliche Dienste anbietet, es sei denn, die Stadt hat hierzu ihre vorherige Zustimmung erteilt.
 - h) Druckschriften u. ä. verteilt.
 - i) Hunde unangeleint mitführt oder Hunde auf Grabstätten lässt.
 - j) Tiere füttert
 - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet.
 - l) die Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen (ohne entsprechende Berechtigung) und Fahrrädern befährt. Dies gilt gem. § 7 Abs. 2 auch für Gewerbetreibende.
 4. § 6 Abs. 3 Wege unter 2 m befährt.
 5. § 6 Abs. 4 Abfälle nicht in die getrennt nach Abfallarten vorgehaltenen Sammelbehälter einbringt.
 6. § 7 Abs. 1 sich als Gewerbetreibender ohne Zulassung auf Friedhöfen betätigt.
 7. § 7 Abs. 4 als Gewerbetreibender unzulässig Wasser entnimmt, Transportfahrzeuge, Werkzeug und Gerät in oder an Zapfstellen reinigt; Transportfahrzeuge, Material, Werkzeug und Geräte nach Beendigung der Tätigkeit nicht entfernt, in Anspruch genommene Flächen nach Beendigung der Tätigkeit nicht in einen ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand versetzt oder auf den Friedhöfen angefallene Abfälle nicht zu den für Gewerbetreibende vorgehaltenen Abfallplätzen auf den Friedhöfen bringt.
 8. § 8 Abs. 3 die Erdbestattung ohne Sarg vornimmt.
 9. § 15 Abs. 11 Wahlgrabstätten zu Gruften ausmauert oder bestehende Gruften nicht ordnungsgemäß unterhält.
 10. § 18 die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze nicht beachtet.
 11. § 20 die besonderen Gestaltungsgrundsätze nicht beachtet.
 12. § 21 Grabmale und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten ohne Zustimmung durch die Stadt errichtet, verändert oder vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten entfernt.
 13. § 26 Abs. 1 Grabstätten nicht herrichtet oder dauerhaft verkehrssicher in Stand hält.
 14. § 28 Abs. 4 Musik- und Gesangsdarbietungen auf Friedhöfen ohne vorherige Zustimmung der Stadt vornimmt oder die in Trauerhallen vorhandene Musikinstrumente ohne vorherige Zustimmung der Stadt benutzt.
 15. § 28 Abs. 5 Totengedenkfeiern auf Friedhöfen bedürfen ohne vorherige Zustimmung der Stadt durchführt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 33 Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft. Gleich-zeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen - Friedhofssatzung - vom 14.04.2004, zuletzt geändert durch Zweite Änderungs-satzung vom 23.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.07.2010 beschlossene Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen - Friedhofssatzung - wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.07.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
C o r s t e n
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 647

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Dreizehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 14.07.2010

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), und des § 31 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 20. September 1990, zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderungssatzung vom 29. März 2007, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen erhalten folgende Fassung:

„Gebührentarife
zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr
1	Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	
1.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen- oder Rasenreihengrabstätte	148,00 €
1.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen- oder Rasenreihengrabstätte	299,00 €
1.3	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten	96,00 €
2	Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	
2.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	148,00 €
2.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	518,00 €
2.3	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, tief	528,00 €
3	Bestattungsgebühr in einer Urnengrabstätte	
3.1	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-, Urnenwahlgrabstätte, Gemeinschaftsgrabanlage oder Wahlgrabstätte	135,00 €
3.2	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienwand	174,00 €
4	Gebühren für das Um-, Aus- und Einbetten	
4.1	Umbetten (Aus- und Einbetten)	
4.1.1	eines Verstorbenen	
4.1.1.1	bei Baggereinsatz	1.449,00 €
4.1.1.2	ohne Baggereinsatz	1.640,00 €
4.1.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.1.2.1	bei Baggereinsatz	864,00 €
4.1.2.2	ohne Baggereinsatz	1.034,00 €
4.1.3	einer Urne	200,00 €
4.2	Ausbetten zur Überführung	
4.2.1	eines Verstorbenen	
4.2.1.1	bei Baggereinsatz	966,00 €
4.2.1.2	ohne Baggereinsatz	1.157,00 €

4.2.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.2.2.1	bei Baggereinsatz	583,00 €
4.2.2.2	ohne Baggereinsatz	753,00 €
4.2.3	einer Urne	158,00 €
4.3	Einbetten nach einer Überführung	
4.3.1	eines Verstorbenen	361,00 €
4.3.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	249,00 €
4.3.3	einer Urne	117,00 €
5	Gebühren für die Tieferbettung einer Leiche in einem Wahlgrab (Mehraufwand)	241,00 €
6	Gebühren für unvorhersehbare Arbeiten im Zusammenhang mit einer gebührenrelevanten Leistung werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet	
7	Einrichten, Pflege und Abräumen von Grabstätten	
7.1	Einrichten und Pflege von Grabstätten	
7.1.1	Pflege von Rasenreihengrabstätten, pro Jahr	26,00 €
7.1.2	Pflege zurückgegebener Reihen- und Wahlgräber bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	48,00 €
7.1.3	Pflege von Urnenrasengrabstätten, pro Jahr	11,00 €
7.1.4	Pflege zurückgegebener Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	21,00 €
7.1.5	Einrichten und Pflege städtischer Gemeinschaftsgrabanlagen, pro Urne, pro Jahr	25,00 €
7.2	Abräumen von Grabmalen	
7.2.1	Abräumen von Grabmalen bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Liegeplatten	99,00 €
7.2.2	Abräumen von Grabmalen bei Reihengrabstätten (durchschnittlich 250 kg)	194,00 €
7.2.3	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (durchschnittlich 500 kg)	229,00 €
7.2.4	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (Steine bis 2,5 m ² , durchschnittlich 1,0 t)	362,00 €
8	Reihengrabstätten	
8.1.1	Überlassung einer Reihen- oder Rasenreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	37,00 €
8.1.2	Überlassung von Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	38,00 €
8.1.3	Überlassung einer Urnenreihen- oder Urnenrasenreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	38,00 €
8.1.4	Überlassung eines Urnenfaches in einer Kolumbarienwand für eine Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	38,00 €
8.2	Inanspruchnahme einer Gemeinschaftsgrabanlage, pro Urne, pro Jahr	38,00 €
9	Wahlgrabstätten	
9.1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, pro Bestattung, pro Jahr	38,00 €
9.2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, pro Bestattung, pro Jahr	37,00 €
9.3	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte, pro Urne, pro Jahr	39,00 €
9.4	Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenfach in einer Kolumbarienwand für zwei Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Urne, pro Jahr	40,00 €
10	Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des auf die restliche Nutzungsdauer entfallenden Anteils an der entrichteten Gebühr	50 %
11	Abdeckplatten und Gedenktäfelchen	
11.1	Abdeckplatte für Einzelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	40,00 €
11.2	Abdeckplatte für Doppelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	70,00 €
11.3	Gedenktäfelchen für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätte sowie Gemeinschaftsgrabanlagen	75,00 €

12	Gebühren für die Benutzung der Totenhallen	
12.1	Benutzung der Leichenzellen	
12.1.1	Benutzung der Leichenzellen, pro Tag	27,00 €
12.1.2	Benutzung der Doppelzellen auf Verlangen für nur 1 Leiche, pro Tag (Zusatzgebühr)	27,00 €
12.1.3	Benutzung der Kühlzellen, pro Tag	148,00 €
12.2	Benutzung der Trauerhallen	150,00 €
12.3	Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen	107,00 €
13	Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung	20,00 €
14	Verwaltungsgebühren	
14.1	Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten)	
14.1.1	Erlaubnis zur Errichtung	36,00 €
14.1.2	Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung	36,00 €
14.2	Ausstellen von Berechtigungsausweisen	
14.2.1	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	23,00 €
14.2.2	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	15,00 €
14.2.3	zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben	gebührenfrei
14.3	Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten	
14.3.1	Umschreibung einer Urkunde über ein Nutzungsrecht auf einen anderen Nutzungsberechtigten	23,00 €
14.3.1	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechtes	29,00 €"

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.07.2010 beschlossene Dreizehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.07.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
C o r s t e n
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 662

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Viersen vom 14.07.2010

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462/SGV NRW 216) in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Viersen vom 12.03.2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.06.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Viersen so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn weitere Kinder der Familie Angebote der Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule hinausgehende zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.“

2. Hinter § 3 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 4 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Erstkind das Kind, für das sich der jeweils höchste Beitrag zu zahlen ist. Bei der Feststellung des höchsten Beitrags bleiben die Kostenbeiträge für die ergänzende Kindertagespflege unberücksichtigt. Wird für mehrere Kinder ergänzende Kindertagespflege geleistet, so gilt für die Beitragsbefreiung die Regelung nach Satz 1 entsprechend.“

3. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe

- der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit Ausnahme der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten des EStG und
- der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden.“

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm im Falle des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist das nach Absatz 2 für dieses Beschäftigungsverhältnis oder Mandat ermittelte Einkommen um 10 v.H. zu erhöhen.“

5. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neugefasst:

„Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) -Grundsicherung für Arbeitsuchende- oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) -Sozialhilfe- sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert, soweit sie über kein weiteres Einkommen verfügen.“

6. Hinter § 4 Abs. 6 Satz 3 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt

7. § 6 wird wie folgt neugefasst:

„Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.07.2010 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt- gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.07.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
C o r s t e n
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 665

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 14.07.2010

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB

VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462/SGV NRW 216) in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 18.06.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„Wird mehr als ein Kind einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person, gleichzeitig durch eine Tagespflegeperson betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn weitere Kinder der Familie Angebote der Kindertageseinrichtungen oder der Offenen Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule hinausgehende zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.“

2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neugefasst:

„Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 4 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Erstkind das Kind, für das sich der jeweils höchste Beitrag zu zahlen ist. Bei der Feststellung des höchsten Beitrags bleiben die Kostenbeiträge für die ergänzende Kindertagespflege unberücksichtigt. Wird für mehrere Kinder ergänzende Kindertagespflege geleistet, so gilt für die Beitragsbefreiung die Regelung nach Satz 1 entsprechend.“

3. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe

- der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit Ausnahme der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten des EStG und
- der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden.“

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm im Falle des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist das nach Absatz 2 für dieses Beschäftigungsverhältnis oder Mandat ermittelte Einkommen um 10 v.H. zu erhöhen.“

5. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neugefasst:

„Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) -Grundsicherung für Arbeitsuchende- oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) -Sozialhilfe- sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert, soweit sie über kein weiteres Einkommen verfügen.“

6. Hinter § 4 Abs. 6 Satz 3 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt.“

7. § 6 wird wie folgt neugefasst:

„Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.07.2010 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.07.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
C o r s t e n
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 667

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Viersen vom 14.07.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 863) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S.462) hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 13.07.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Rahmen des Schulprogramms. Das Betreuungsangebot wird gemeinsam durch die Schule und den Schulträger unter Einbeziehung weiterer Kooperationspartner sichergestellt. Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms statt und gelten als schulische Veranstaltungen.
- (2) Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (1.8. bis 31.7. des Folgejahres).
- (4) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

§ 2 Beitragstatbestand

Die Stadt Viersen erhebt für den Besuch von offenen Ganztagschulen im Primarbereich nach Einkommen gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge als Finanzierungsanteil an den Gesamtbetriebskosten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Viersen entsprechend dieser Satzung.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der rechtlich gleichgestellten Person. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragszeitraum, Beitragsfähigkeit und Beitragsmaßstab

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Der Beitrag ist jeweils am 01. eines Kalendermonats fällig (erstmalig am 01.08. des laufenden und letztmalig am 01.07. des Folgejahres). Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch die Stadt Viersen. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die offene Ganztagschule aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die vg. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Personen gleichzeitig eine offene Ganztagschule im Primarbereich in Viersen so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn Kinder der Familie Angebote der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule hinausgehende, zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.
- (4) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 3 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Erstkind das Kind, für das der jeweils höchste Beitrag zu zahlen ist. Bei der Feststellung des höchsten Beitrags bleiben die Kostenbeiträge für ergänzende Kindertagespflege unberücksichtigt. Wird für mehrere Kindern ergänzende Kindertagespflege geleistet, so gilt für die Beitragsbefreiung die Regelung nach Satz 1 analog.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Bei Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagschule im Primarbereich und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Viersen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für ihre Elternbeiträge zugrunde zu legen ist. Der Nachweis der Einkommenshöhe ist bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes einzureichen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist die höchste Stufe zu zahlen. Werden die Unterlagen verspätet eingereicht, erfolgt eine Herabsetzung des Beitrages erst zum Beginn des folgenden Kalendermonats nach der Einreichung der vollständigen Unterlagen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hiervon ausgenommen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist das nach Absatz 2 für dieses Beschäftigungsverhältnis oder Mandat ermittelten Einkommen um 10 v. H. zu erhöhen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach Einkommensteuergesetz zu gewährenden Kinderfreibeträge und ergänzenden Sozialleistungen von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und Zwölftes Buch sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert, soweit sie über kein weiteres Einkommen verfügen.
- (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Kindergartenjahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr der Beitrag dann endgültig festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (7) Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrags sind, sind unverzüglich anzuzeigen. Ungeachtet dieser Verpflichtung ist die Stadt Viersen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 6 Festsetzung des Beitrags

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Festsetzungsbescheid.

§ 7 Erlass

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge von der Stadt Viersen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch).

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern kann mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats ausschließlich erfolgen bei
1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
 2. Wechsel der Schule oder
 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Viersen von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 2. die Eltern oder ihnen rechtlich gleichgestellte Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder
 3. das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder länger als einen Monat unentschuldigt fehlt oder
 4. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
 5. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schule und dem Träger des Angebots von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Viersen

Elternbeiträge für den Besuch einer offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Viersen

Gültig ab 01.08.2010

Einkommensstufen	Einkommensgrenze	Monatlicher Kostenbeitrag
1. Einkommensstufe	bis 12.500,- €	0,- €
2. Einkommensstufe	bis 25.000,- €	30,- €
3. Einkommensstufe	bis 37.500,- €	60,- €
4. Einkommensstufe	bis 50.000,- €	90,- €
5. Einkommensstufe	bis 62.500,- €	120,- €
6. Einkommensstufe	über 62.500,- €	150,- €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.07.2010 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.07.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
C o r s t e n
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 670

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Carl-von-Ossietzky-Straße vom 14.07.2010

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992 in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird wie folgt festgesetzt:

Fahrbahn	25 v. H.
Oberflächenentwässerung	25 v. H.

§ 2

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.07.2010 beschlossene Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Carl-von-Ossietzky-Straße wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.07.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
C o r s t e n
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 674

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Hans-Willi Kämmer am 21.02.2006 ausgestellte **Dienstausweis Nr. 272** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit als ungültig erklärt.

Viersen, den 15.07.2010

Günter Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 675

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 7III W – nördlich Burgstraße – (Sanierung & Erweiterung Katharinen-Hospital Willich)

Für den Bebauungsplan Nr. 7III W – nördlich Burgstraße – wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

Montag, 09.08.10
im Katharinenhospital, Cafeteria, Erdgeschoss
Bahnstraße 26

und beginnt um 19.00 Uhr.

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 06.08.10 bis 27.08.10 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 011, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags	von 07.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 07.30 bis 17.00 Uhr
freitags	von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 06.08.10 bis 27.08.10 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermins.

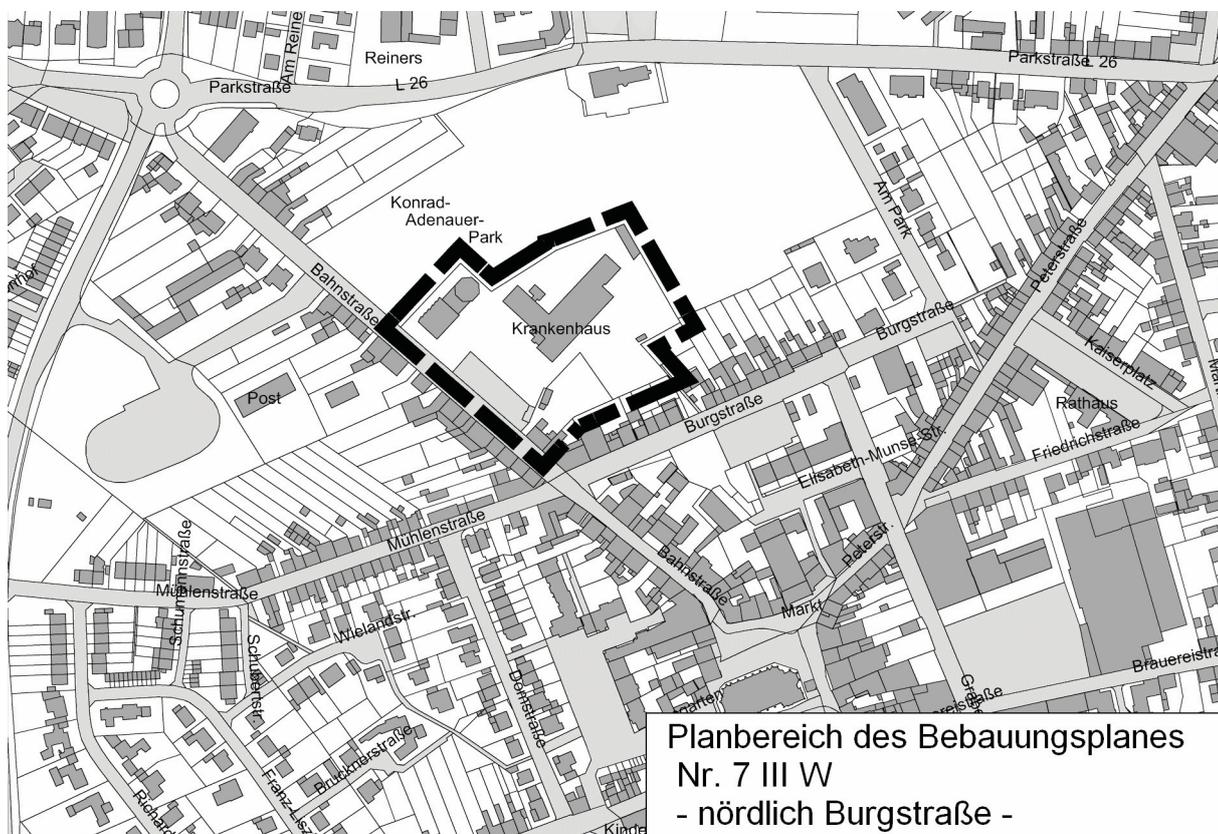
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 27.08.10 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 14.07.10

In Vertretung
(Martina Stall)
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 675

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 19 N – nördlich Grenzweg - 1. vereinfachte Änderung
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 08.07.2010 den Bebauungsplan Nr. 19 N – nördlich Grenzweg - 1. vereinfachte Änderung gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 011 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 19 N – nördlich Grenzweg - 1. vereinfachte Änderung wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Planbereich z. Zt. geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 N – nördlich Grenzweg – ersetzt.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der

Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

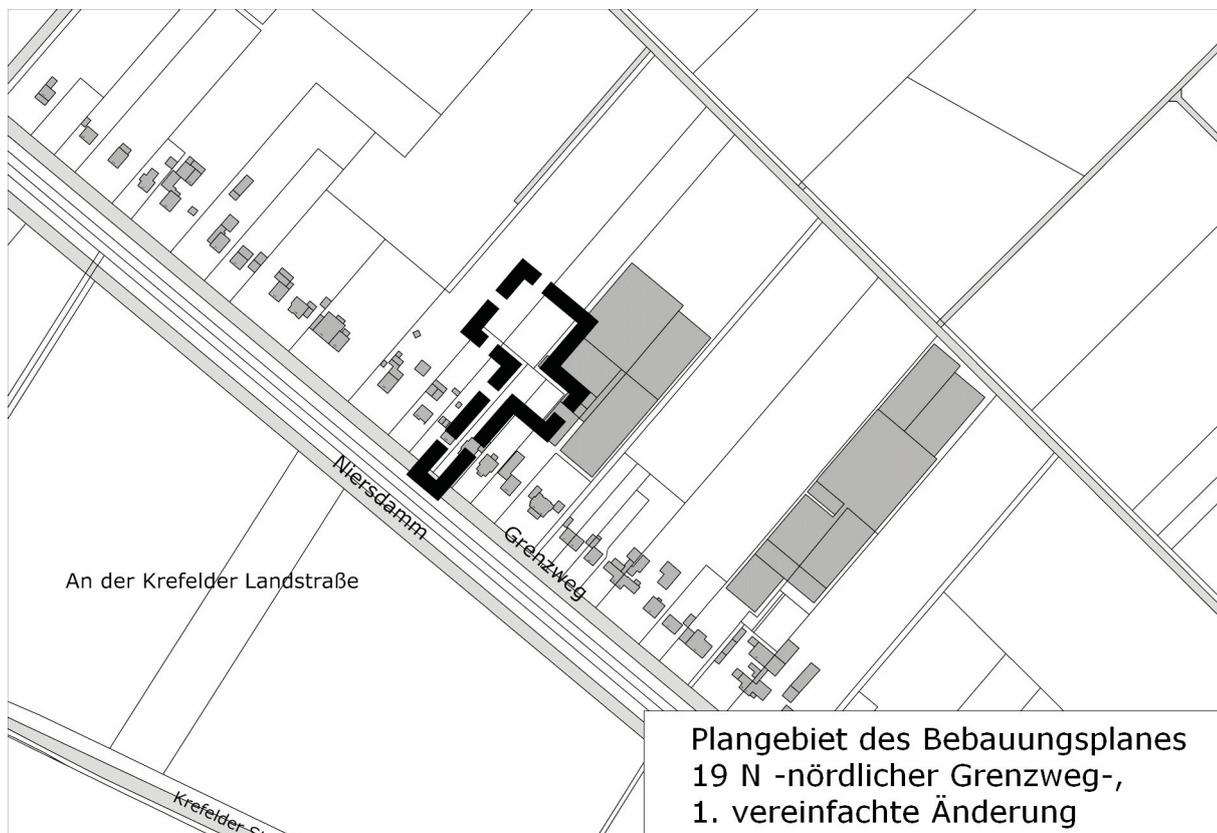
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 19 N – nördlich Grenzweg - 1. vereinfachte Änderung Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 13.07.10

(Heyes)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 39 S – Sondergebiet Im Fließ – 1. vereinfachte Änderung

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 08.07.2010 den Bebauungsplan Nr. 39 S – Sondergebiet Im Fließ – 1. vereinfachte Änderung gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 011 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 39 S – Sondergebiet Im Fließ – 1. vereinfachte Änderung wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Planbereich z. Zt. geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 S – Sondergebiet Im Fließ – ergänzt.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

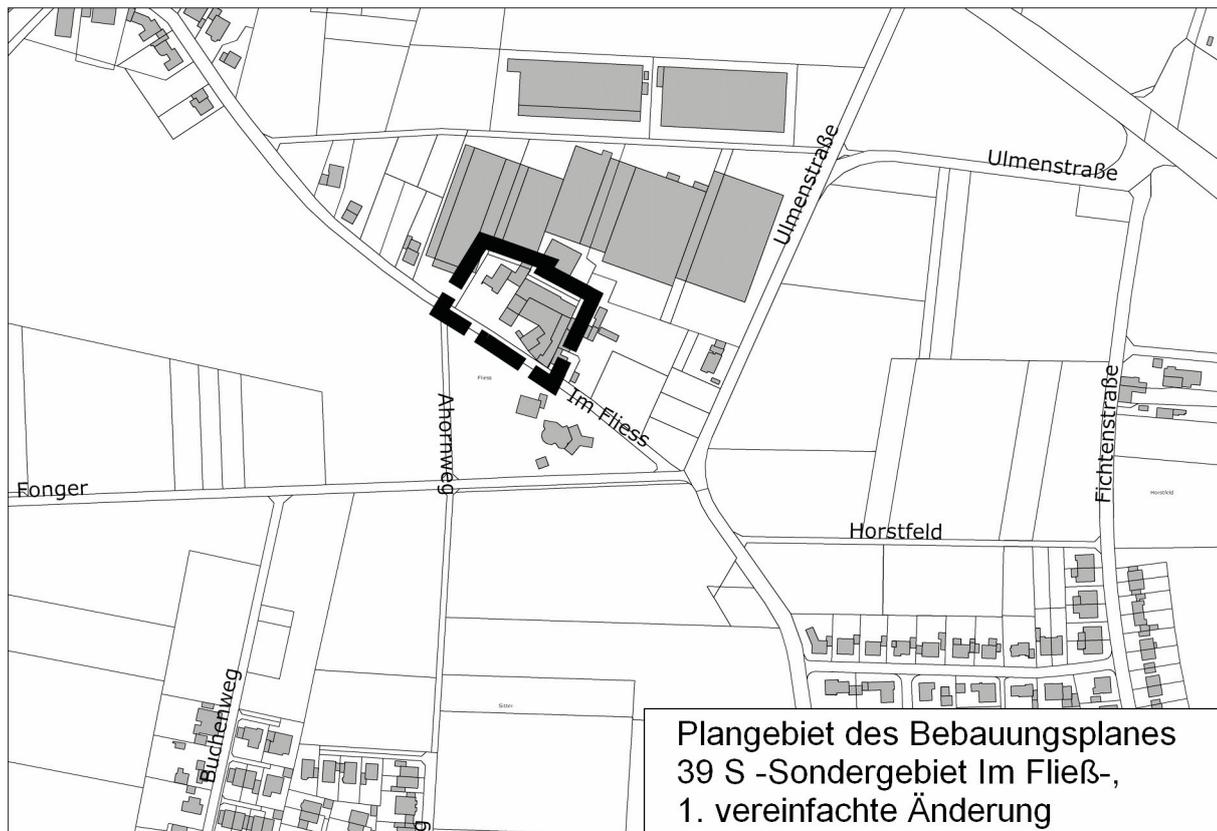
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 39 S – Sondergebiet Im Fließ – 1. vereinfachte Änderung Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 13.07.10

(Heyes)
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 679

Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Zum Jahresabschluss 2009 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH erhielt die Gesellschaft den folgenden Vermerk des GPA NRW.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.05.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar“.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.07.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag

Helga Giesen

Die Gesellschafterversammlung hat die von der Geschäftsführung vorgelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2009 in ihrer Sitzung vom 28.06.2010 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.630.901,24 € wird in voller Höhe am 15.08.2010 an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im Haushaltsplan des Kreises Viersen sowie im elektronischen Bundesanzeiger.

Viersen, den 19.07.2010

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT
FÜR DEN KREIS VIERSEN MBH

gez.
(Adolphs)

gez.
ppa.(Oelers-Menschner)

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 681

Einwohner am 31. Mai 2010

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2009)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.992	7.799	8.193
Gemeinde Grefrath	15.609	7.651	7.958
Stadt Kempen	36.028	17.515	18.513
Stadt Nettetal	42.023	20.593	21.430
Gemeinde Niederkrüchten	15.421	7.577	7.844
Gemeinde Schwalmatal	19.010	9.281	9.729
Stadt Tönisvorst	29.920	14.534	15.386
Stadt Viersen	75.413	36.351	39.062
Stadt Willich	51.932	25.395	26.537
Kreis Viersen	301.348	146.696	154.652

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 682

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
